

## **Inhaltsverzeichnis:**

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands .....               | 3            |
| § 2 Aufgaben des Verbands.....                                 | 3            |
| § 3 Schulbezirk und sachl. Schulbereich.....                   | 4            |
| § 4 Organe des Verbands .....                                  | 4            |
| § 5 Verbandsversammlung.....                                   | 4            |
| § 6 Verbandsvorsitzender.....                                  | 6            |
| § 7 Verwaltung des Verbands .....                              | 6            |
| § 8 Deckung des Finanzbedarfs.....                             | 7            |
| § 9 Umlagen für den Ergebnishaushalt .....                     | 8            |
| § 10 Umlagen für den Finanzhaushalt.....                       | 8            |
| § 11 Öffentliche Bekanntmachungen .....                        | 9            |
| § 12 Satzungsänderungen .....                                  | 9            |
| § 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ..... | 10           |
| § 14 Auflösung des Verbands .....                              | 10           |
| § 15 Schlussbestimmungen .....                                 | 10           |
| § 16 In-Kraft-Treten.....                                      | 11           |

## **V e r b a n d s s a t z u n g**

Die Verbandsversammlung hat am 11.12.2023 aufgrund von § 21 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 6-8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. Seite 408) zuletzt geändert am 29. Juni 1983 (GBl. Seite 229) folgende Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn mit Sitz in Illingen, beschlossen:

### **Präambel der ersten Verbandssatzung**

Die beiden Kommunen Illingen und Maulbronn betreiben beide auf ihrer Gemarkung weiterführende Schulen (Haupt- und Realschule, Haupt- und Werkrealschule).

Im Zuge der demografischen Entwicklung und der angestrebten Veränderung der Schullandschaft durch Einführung der Gemeinschaftsschule, gründen beide Kommunen gemeinsam eine Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn).

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) vom 24.04.2012 die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 8a SchG) geschaffen.

Um die in beiden Kommunen vorhandene, vorbildliche Schulinfrastruktur optimal nutzen zu können und den Schülerinnen und Schülern eine wohnortnahe Beschulung zu ermöglichen, soll die Gemeinschaftsschule nach dem festen Willen der beiden Kommunen an zwei Standorten (Illingen, Maulbronn) etabliert werden.

Ausgehend von einer beständigen Zweizügigkeit der Schuljahrgänge sollen die Klassenstufe 5 bis 7 am Schulstandort Illingen, und die Klassenstufen 8 bis 10 am Schulstandort Maulbronn unterrichtet werden. Ab dem Schuljahr 2014/15 beginnt die Klassenstufe 5 am Standort Illingen. Die derzeit bestehenden Hauptschul- Werkreal- und Realschulklassen werden an beiden Schulstandorten auslaufend weitergeführt. Mit dem Schuljahr 2017/18 wechselt der erste Gemeinschaftsschuljahrgang (erste Klassen 8) nach Maulbronn.

Um eine nachhaltige, demokratische Trägerschaft und einen entsprechenden Betrieb der Gemeinschaftsschule zu garantieren, erfolgt die Gründung eines Zweckverbandes nach dem Schulgesetz (SchG) und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) als Schulverband „Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn“ mit der folgenden Verbandssatzung.

Soweit personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen noch in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Stadt Maulbronn und die Gemeinde Illingen - im folgenden Verbandsmitglieder genannt – bilden unter dem Namen "Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn" einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Illingen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger im Sinne des § 27 Abs. 1 SchulG.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Erteilung des Unterrichts an beiden Standorten der Gemeinschaftsschule.
- (3) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts nach Ziffer 2 werden in folgender Weise geschaffen:

Nach Aufteilung der Klassenstufen auf die Standorte wird zur Sicherstellung der Standorte und der Schule insgesamt diese nach den jeweiligen Erfordernissen erhalten und auch zukunftsfähig weiterentwickelt. Hierzu gehört insbesondere auch die Bereitstellung adäquater Gebäude, Räumlichkeiten und Ausstattung.

- (4) Neben der Bereitstellung von Schulraum nach Ziffer 3 hat der Verband folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Der Verband ist zuständig für die Schülerbeförderung und ist Träger der Schulbeförderungskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.
  2. Der Verband erhebt den Schullastenausgleich.
  3. Der Verband ist zuständig für die Schulverpflegung der Gemeinschaftsschule und Träger deren Kosten. Die Verbandsmitglieder schaffen die baulichen Voraussetzungen hierfür (Investitionskosten).
  4. Der Verband ist zuständig für die Schulsozialarbeit der Gemeinschaftsschule und Träger deren Kosten. Die Verbandsmitglieder schaffen die baulichen Voraussetzungen hierfür (Investitionskosten).
  5. Die Sicherstellung einheitlicher Standards soweit möglich an beiden Schulstandorten.
  6. Die Sicherstellung einer zielgerichteten und zukunftsfähigen standortübergreifenden Ausstattung der Schule

7. Die Sicherstellung guter und zeitgemäßer Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit des Unterrichts- und Gemeindepersonals an beiden Schulstandorten für eine adäquate Beschulung der Kinder.
8. Die Sicherstellung der Unterhaltung der vorhandenen Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und deren Einrichtung durch das jeweilige Verbandsmitglied;
9. Die Sicherstellung der Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen durch das jeweilige Verbandsmitglied;
10. Die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulbedarfs;
11. Die Sicherstellung der Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals durch die Verbandsgemeinden;
12. Der Verband übernimmt alle Aufgaben, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung der gesamten Schulanlage und deren genutzten Anlagen und Einrichtungen verbunden sind, sofern die Standortgemeinden diesen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
13. Der Verband übernimmt soweit notwendig und geboten die genannten Aufgaben der Verbandsgemeinden, sofern diese Ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen.

### **§ 3**

#### **Schulbezirk und sachlicher Schulbereich**

Die Schulträgerschaft des Verbands erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Illingen. Für die im Verband geführte Grundschule Illingen gilt als Schulbezirk der Ortsteil Illingen der Gemeinde Illingen.

### **§ 4**

#### **Organe des Verbands**

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder

## **Verbandssatzung des Schulverbands Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn**

kraft ihres Amtes und aus 8 weiteren Vertretern, von denen je 4 auf die beiden Verbandsmitglieder entfallen. Für diese weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter bestellt; sowohl die weiteren Vertreter als auch ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.

- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit rückt sein Stellvertreter nach. Für diesen ist wiederum ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitglieds wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder sofern von ihm bestimmt von einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO vertreten.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß §§ 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
  1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden. Dies soll mindestens schulhalbjährlich sowie nach Bedarf erfolgen.
  2. Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum können durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a der Gemeindeordnung vorliegen.
  3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
  4. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.
  5. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Vertretern einheitlich abgegeben.
  6. Die einschlägigen Regelungen des Schulgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Schulverband kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung geben. Die Höhe der Entschädigung soll sich an den Beträgen für Gemeinderäte orientieren.
- (7) Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, wird die Schulleitung zu Verbandsversammlungen eingeladen.

**§ 6  
Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Für den Rest ihrer Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt wahr.
- (2) Neben seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebende Zuständigkeit werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Zuständigkeiten übertragen:
- a) Vollzug des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  - b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro bei der einzelnen Haushaltsstelle,
  - c) Stundungen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro
  - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
  - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
  - f) Im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und im Benehmen mit der Verbandsversammlung: die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans. Diese sollen im Regelfall bereits Beschäftigte der Verbandsmitglieder sein. Die rechtlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich Stellenbeschreibung und Stellenbewertung müssen vorliegen.

**§ 7  
Verwaltung des Verbands**

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Stadtverwaltung Maulbronn besorgt. Die Besorgung geschieht unentgeltlich mit folgenden Ausnahmen:

- a) Leistungen, die beim Verband bezuschusst werden
- b) Planung und Bauleitung von Baumaßnahmen: diese übernimmt und trägt jedes Verbandsmitglied im Einvernehmen mit Verband und der jeweils anderen Verbandsgemeinde für seinen Standort selbst.
- c) Die Übernahme von Aufgaben der Verbandsgemeinden, sofern die Aufgaben nicht

## **Verbandssatzung des Schulverbands Gemeinschaftsschule Illingen Maulbronn**

ordnungsgemäß von diesen selbst wahrgenommen werden.

d) Personalkosten von Personal gemäß Stellenplan des Schulverbands.

Bei der Verwaltung des Verbands ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und beide Schulstandorte, die Schulleitung und die Verbandsgemeinden ausreichend und umfassend informiert und beteiligt werden. Zur Sicherstellung des Informationsflusses und abgestimmter Entscheidungen sind geeignete Kommunikationsmittel und Geschäftsabläufe zu definieren und zu dokumentieren.

Insbesondere sind hinsichtlich der Zuständigkeiten und Geschäftsvorgänge zwischen der Verbandsverwaltung und den Verbandsgemeinden sowie der Schulleitung festzulegen:

- Berechtigungen zur Erteilung von Aufträgen sowie Auftragshöhen
- Ablauf von Bestell- und Zahlungsverfahren und Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten;
- Koordination der Kostenzuordnung und Aufteilungsform zwischen Verbandsgemeinden und Verband;
- Definition von internen Budgets;
- Abstimmungsform und Kostenregelungen für gemeinsam (integrierte Grundschule und GMS) und standortübergreifend genutzte Mittel, technischen Anlagen, Hard- und Software, Einrichtungen und Infrastruktur;
- Zuordnung von Inventar zu den jeweiligen Anlagevermögen von Verband oder Verbandsgemeinden;
- Abstimmung von Baumaßnahmen und größeren Beschaffungen
- Regelmäßige Sachstandinformation über Maßnahmen, Projekte und Geldmittel#
- Abstimmung zur Nutzung von Fördermitteln jeglicher Art

### **§ 8**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

Sämtliche Betriebs-, Personal- und Unterhaltungskosten an der von den Verbandsgemeinden dem Verband zur Verfügung gestellten Infrastruktur trägt jedes Verbandsmitglied selbst. Dies sind beispielsweise die Kosten für Hausmeister, Sekretariat, bauliche Gebäudeunterhaltungskosten, die laufenden Bewirtschaftungskosten wie Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherung etc. Im Streitfall, welcher Aufwand vom Verband zu tragen ist und welchen die Verbandsmitglieder zu tragen haben, entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Kosten der im Verbund geführten Grundschule Illingen trägt die Gemeinde Illingen. Ausnahme: Kosten von gemeinsam (integrierte Grundschule und Gemeinschaftsschule) genutzten Einrichtungen, Dienstleistungen usw. werden in angemessener Art und Weise aufgeteilt (s. § 7).

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen (einschließlich Kredite) gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch jährliche Umlagen nach § 9 und soweit erforderlich, nach § 10 der Verbandssatzung aufgebracht.

## **§ 9**

### **Umlagen für den Ergebnishaushalt**

- (1) Der nicht gedeckte Aufwand der Gemeinschaftsschule und des Teilhaushaltes 2 "Allgemeine Finanzwirtschaft" ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen wird als Schulkostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Umlagemaßstab ist die auf die jeweilige Verbandsgemeinde entfallende Schülerzahl nach der allgemeinen Schulstatistik des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Schüler die nicht aus den Verbandsgebieten der Verbandsmitglieder die Gemeinschaftsschule besuchen (Auswärtige Schüler) werden zu gleichen Teilen den Verbandsmitgliedern zugerechnet. Bei Schulschließung wird die Schülerzahl der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
- (2) Die Kosten der Schülerbeförderung teilen sich die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
- (3) Die Kosten für den Betrieb der von Schülern für den Schulsport genutzten Infrastruktur wie Hallen und Außenanlagen werden in der Kostenumlage nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Kosten hierfür trägt jedes Verbandsmitglied selbst. Der nicht gedeckte Aufwand für die genutzten Sporteinrichtungen kann optional von als Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.
- (4) Bei einer Kreditaufnahme werden die Zinsen über die Zinsumlage im Ergebnishaushalt gedeckt. Die Verteilung der Zinsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Plansummen.
- (5) Die Umlagen sind mit je einem Viertel des im Haushaltsplan vorläufig festgesetzten Betrags auf Beginn eines Vierteljahres fällig. (Solange die Umlage nicht im Haushaltsplan festgesetzt ist, können von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld erhoben werden).
- (6) Die Verbandsversammlung setzt die vorläufigen Umlagen endgültig fest.

## **§ 10**

### **Umlagen für den Finanzhaushalt**

- (1) Investitionsmaßnahmen in ihre Gebäude, Ausstattung und Einrichtung sowie Anlagen werden jeweils von den Verbandsmitgliedern getätigt. Vorschläge für Investitionen können von der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern gemacht werden. Wesentliche Investitionen sind im Rahmen der Haushaltsberatungen der Verbandsgemeinden mit dem Verband abzustimmen.
- (2) Soweit der Schulverband Vorhaben durchführt, die nach dem geltenden Recht im Finanzhaushalt abzuwickeln sind, erhebt er für den Teil des Finanzbedarfs, der nicht durch seine sonstigen Einnahmen (einschließlich Kredite) aufgebracht werden kann,



Investitionsumlagen. Diese Investitionsumlage wird als Sonderposten passiviert und in der Höhe der Abschreibungen ergebniswirksam aufgelöst.

- (3) Umlagemaßstab für Vorhaben, die der Gemeinschaftsschule zuzuordnen sind sowie der Zuschussbedarf des Teilhaushaltes 2 "Allgemeine Finanzwirtschaft" ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen ist die jeweils auf die Verbandsmitglieder entfallende Schülerzahl der allgemeinen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre. Bei Schulschließung werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
- (4) Umlagemaßstab für Vorhaben, die den Sporteinrichtungen zuzuordnen sind, ist die Einwohnerzahl der Stadt Maulbronn bzw. der Gemeinde Illingen nach dem Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre, jeweils am 30.06.
- (5) Bei einer Kreditaufnahme wird eine Tilgungsumlage erhoben, die als Sonderposten passiviert und ergebniswirksam aufgelöst wird. Die Verteilung der Tilgungsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Planungssummen.
- (6) Die Umlagen nach Ziff. 2 und 3 werden jeweils 14 Tage nach Anforderung fällig. Sie werden je nach Kassenlage des Verbands erhoben.
- (7) Die Verbandsversammlung setzt die Umlagen nach den Ziffern 1 bis 4 endgültig fest.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbands werden gemäß den Regelungen zur ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Illingen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

### **§ 13**

#### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Zweckverbandsgesetzes die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- 3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Verbands**

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Vor einem Beschluss über die Auflösung des Verbands sind die übergeordneten Schulbehörden anzuhören und soweit rechtlich notwendig zu beteiligen.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Zehnjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 9).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts Anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Maulbronn. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Illingen wahr.

- (2) Für die Berechnung der ersten Schulkostenumlage (§ 9) ist die Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik des laufenden Jahres maßgebend. Etwa erforderliche Vorauszahlungen aus der Umlage können in diesem Jahr geschätzt werden.
- (3) Der Zweckverband entsteht am 23.07.2014, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 13.12.2023

Maulbronn, den 13.12.2023

gez.

Armin Pioch  
Bürgermeister  
Gemeinde Illingen

gez.

Aaron Treut  
Bürgermeister  
Stadt Maulbronn

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Illingen oder der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.